

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: BGB §§ 294, 295, 296, 298, 157, 615

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 319/60
Urteil des BAG vom 11. Januar 1961

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 319/60

7 Sa 37/60 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet
am 11. Januar 1961

gez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und Falk für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg - Außenkammern Mannheim - vom 14. Juli 1960 - 7 Sa 37/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger ist Ingenieur. Die in M -W an-
sässige Beklagte betreibt in der Rechtsform einer Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "B &
R GmbH" eine Armaturen- und Meßgerätefabrik. Ein
Tochterunternehmen der Beklagten hat unter der Firma
"B & R d B L ." in nach brasilianischem
Recht zu beurteilender Rechtsform der GmbH seinen Sitz in
S P /B . Der auf Grund eines Anstellungsver-
trages vom 18. März 1955 seit dem 1. April 1955 bei der Be-
klagten als Fertigungsingenieur angestellte Kläger wurde
von der Beklagten als Betriebsleiter für das im Aufbau be-
findliche Tochterunternehmen ausersehen. Nach Vorverhandlungen
zwischen Herrn C R , einem der Geschäftsführer der-
Beklagten, und dem Kläger kam am 4. Juni 1955 folgender
schriftlicher Anstellungsvertrag (künftig: "Brasilienver-
trag") zustande:

"Zwischen
der Firma B & R d B , L ., S P
vertreten durch die Firma B & R GmbH,
M -W

und
Herrn Ingenieur H R , M ,
wird folgender Anstellungsvertrag
geschlossen:

§ 1

Im Einvernehmen mit B & R M wird Herr R auf
die Dauer von mindestens fünf Jahren die technische Ge-
samtleitung des Betriebes der B & R d B übernehmen.

Der Beginn der Tätigkeit erfolgt nach Abruf durch B & R
d B , nachdem Aufbau und Einrichtung der Fabrikations-
stätten es erfordern.

§ 2

Herr R erhält während seiner Tätigkeit in B
ein Monatsgehalt, das den dortigen Verhältnissen angepaßt
ist und in Deutschland dem Gehalt eines Betriebsleiters
von rund 1.500,-- DM entspricht.
Auf Wunsch von Herrn R gelangt ein Teil seiner monat-
lichen Bezüge in Deutschland zur Auszahlung.

§ 3

Die Kosten der Überfahrt nach Brasilien für Herrn R ,
seine Ehefrau und seine Kinder, sowie die Kosten für
den Transport des Umzugsgutes gehen zu Lasten von B & R.
Dasselbe gilt für die Kosten der Rückreise, wenn Herr R

- 3 -

nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in Brasilien endgültig nach Europa zurückkehrt. Vor Ablauf einer fünfjährigen Tätigkeit werden die Kosten der Rückreise für Herrn R und seine Familienangehörigen übernommen, wenn Invalidität oder eine schwere Erkrankung des Herrn R auf die Dauer gesehen eine Fortsetzung seiner Tätigkeit verhindert.

§ 4

Herr R erhält einen Urlaub von 24 Arbeitstagen jährlich, daneben nach jeweils fünfjähriger Tätigkeit einen zusätzlichen Europurlaub von zwei Monaten zuzüglich der erforderlichen Reisetage. Die Überfahrtskosten des zusätzlichen Europurlaubs für Herrn R werden von B & R d E getragen.

§ 5

Wird das Anstellungsverhältnis von Herrn R nicht mit neunmonatiger Frist auf den Ablauftermin seiner fünfjährigen Tätigkeit gekündigt, so verlängert es sich auf unbestimmte Zeit und ist jeweils mit neunmonatiger Frist auf das Ende jedes Jahres kündbar.

§ 6

Nachdem Herr R seine Tätigkeit bei der B & R d B aufgenommen hat, wird ein endgültiger Anstellungsvertrag zwischen B & R d B und Herrn R abgeschlossen.

M -W , den 4. Juni 1955

Für B & R d B L
B & R GmbH ".

Weitere Besprechungen zwischen dem Kläger und Herrn C R fanden ihren Niederschlag in einem Schreiben der Beklagten vom 2. August 1955, das in seinen hier interessierenden Teilen wie folgt lautet:

"1.) Ihrem Wunsch entsprechend sichern wir Ihnen für die Dauer Ihrer doppelten Haushaltsführung einen Gehalts-
teil von monatlich

DM 700,--

für Ihre in K verbleibende Familie zu. Dieser Gehaltsteil wird auch weiterhin von B & R M getragen.

2.) Sie erhalten in Brasilien ein Monatsgehalt von

Cr. \$ 13.000,--

die bei der jetzigen Umrechnung mit knapp 800,-- DM anzusetzen sind.

Dieses Gehalt wird von der Firma B & R d B L .. S P , getragen.

3.) Gleichfalls für die Dauer der getrennten Haushaltsführung vergüten wir Ihnen in Brasilien ferner eine Trennungsschädigung in Höhe von monatlich

Cr. \$ 5.000,--

die einen Wert von etwa 300,-- DM hat.

- 4 -



- 4 -

Diese Regelung soll einerseits Ihre in Deutschland zurückbleibende Familie sicherstellen und andererseits Ihnen eine entsprechende finanzielle Basis in Brasilien schaffen...."

Am 3. August 1955 wurde zwischen der Beklagten und dem Kläger folgende Vereinbarung getroffen:

" § 1

Herr R wird im Herbst 1955 auf die Dauer von mindestens fünf Jahren die technische Gesamtleitung des Betriebes der B & R d B in S P übernehmen.

B & R sind damit einverstanden.

§ 2

Durch die Tätigkeit von Herrn R bei B & R d B wird das Anstellungsverhältnis bei B & R M nicht gelöst. Es ruht mit sämtlichen Rechten und Verpflichtungen bis zur Beendigung der Tätigkeit von Herrn R bei B & R d B. Nach der Beendigung dieser Tätigkeit hat Herr R in angemessener Frist sein Arbeitsverhältnis bei B & R gemäß Anstellungsvertrag vom 18. März 1955 aufzunehmen.

§ 3

Die Zeit der Beurlaubung von Herrn R zu B & R d B wird auf seine bei B & R M verbrachten Dienstjahre angerechnet."

Im Oktober 1955 nahm der Kläger seine Tätigkeit in Brasilien auf. Seine Familie blieb in Deutschland.

Im Oktober 1956 begann die Firma B & R d B mit der Produktion. Der alleinige Geschäftsführer dieser Firma, Herr S, nahm am 27. November 1956 mit dem Kläger Verhandlungen auf mit dem Ziel, dessen Tätigkeit in Brasilien zu beenden. Er äußerte Zweifel darüber, ob der Kläger für die Leitung des Betriebes der geeignete Mann sei, und wollte ihn veranlassen, von sich aus zu kündigen. Am 21. Dezember 1956 wurde der Kläger beurlaubt, und am 28. Dezember 1956 wurde ihm zum 31. Januar 1957 gekündigt. Dieser Kündigung ging ein Telegrammwechsel zwischen B & R d B und der Beklagten voraus. Das Telegramm der Beklagten vom 27. Dezember 1956 hat folgenden Wortlaut:

"Mit brasilianischer gesetzlicher Kündigung einverstanden. Angebot auf Kostenübernahme bei unverzüglicher Rückreise nur unter folgender Voraussetzung - R verzichtet auf jegliche weitergehende Ansprüche gegen B & R d B L. und gegen W aus der Tätigkeit in Brasilien stop halten Weiterbeschäftigung W aufrecht.

B .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Wegen dieser Kündigung schwebt zwischen dem Kläger und der Firma B & R d B ein Arbeitsgerichtsverfahren in Brasilien, das der Kläger im März 1957 eingeleitet hat. Zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung (13. Juli 1960) des vorliegenden Rechtsstreits vor dem Landesarbeitsgericht war das brasilianische Arbeitsgerichtsverfahren in dritter Instanz anhängig.

2. Mit Schreiben vom 7. Februar 1957 forderte die Beklagte den Kläger unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 3. August 1955 auf, sein Arbeitsverhältnis im Stammhaus M -W wieder aufzunehmen und hierzu die Rückreise nach Deutschland anzutreten. Das Aufforderungsschreiben der Beklagten vom 7. Februar 1957 lautet wie folgt:

"Sehr geehrter Herr R !
Nachdem Ihre Tätigkeit bei der Firma B & R d B L . S P beendet ist, verweisen wir auf die mit Ihnen abgeschlossene Vereinbarung vom 3.8.1955 und fordern Sie auf, Ihr Arbeitsverhältnis in unserem Stammhaus M -W wieder aufzunehmen und hierzu Ihre Rückreise nach Deutschland anzutreten. Wir sind gern bereit, Ihnen zur Abwicklung Ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zeit in Brasilien einzuräumen, legen aber Wert darauf, daß Sie Ihre Abreise aus Brasilien baldmöglichst antreten.

Einzelheiten über die Belegung einer Passage und den Antritt Ihrer Rückreise, aber auch über die Abwicklung Ihrer persönlichen Verhältnisse bitten wir, mit der Geschäftsleitung der Firma B & R d B L . abzustimmen und sich dieserhalb mit Herrn S in Verbindung zu setzen.

Mit gleicher Post haben wir Herrn S beauftragt, Ihre entsprechenden Vorschläge entgegenzunehmen und mit Ihnen abzustimmen. Wir weisen Sie darauf hin, daß aufgrund unserer Vereinbarung vom 3.8.1955 die Zeit Ihrer Beurlaubung zu B & R d B L . auf Ihre in unserem Hause verbrachten Dienstjahre angerechnet wird.

Was Ihre monatlichen Bezüge bei Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit im Stammhaus anbetrifft, sind wir bereit, über die Zusage der Vereinbarung vom 3.8.55 bzw. des Angestelltenvertrages vom 18.3.55 hinauszugehen und Ihre Bezüge von DM 800,-- auf DM 1000,-- zu erhöhen. Durch diese Regelung soll die Erörterung über die Gründe abgeschlossen werden, die zu der Beendigung Ihrer Tätigkeit in Brasilien geführt haben; mit der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit in unserem Hause muß aber gleichzeitig der Streit um Ihre vermeintlichen Ansprüche aus Ihrer Tätigkeit in Brasilien beendet werden."



- 6 -

Dieses Schreiben der Beklagten kreuzte sich mit einem Schreiben des Klägers vom 28. Januar 1957, in dem er u.a. Forderungen gegen die Beklagte und die Firma B & R d B erhoben und einen Vergleichsvorschlag gemacht hatte. Darauf antwortete die Beklagte mit Schreiben vom 14. Februar 1957 wie folgt:

"Sehr geehrter Herr R !

Wir bestätigen den Empfang Ihres umfangreichen Schreibens vom 28.1.57 mit Anlagen, welches am Montag, 11.2.57, bei uns eingegangen ist.

Mit den Darlegungen und Schlußfolgerungen Ihres Schreibens können wir uns zum derzeitigen Zeitpunkt nicht näher befassen.

Auch was Ihre Forderungen gegenüber der B & R d B S P anbetrifft, können wir keine Stellungnahme abgeben. Wir haben den Inhalt Ihres Briefes mit den Anlagen und Forderungen der Geschäftsführung der B & R d B L . in S P überlassen.

Im übrigen hat sich Ihr Schreiben vom 28.1.57 mit unserem Brief vom 7.2.57 gekreuzt. Wir halten unser darin zum Ausdruck gebrachtes Angebot auf Weiterbeschäftigung in M nach wie vor aufrecht. Um Ihnen die Sicherheit zu geben, daß es uns mit einer Weiterbeschäftigung in M ernst gemeint ist, fügen wir unserem Vorschlag vom 7.2.1957 die Ergänzung an, daß wir bereit sind, Ihnen den Abschluß eines festen und unkündbaren Arbeitsvertrages zu den angegebenen Bedingungen bis 31.12.1958 anzubieten.

Auch hierzu erwarten wir Ihre Stellungnahme. ..."

Das Schreiben des Klägers vom 18.2.1957 hierauf lautete wie folgt:

"Was die Vereinbarung vom 3.8.55 betrifft, besagt diese, daß ich nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit in Brasilien meine Stellung bei B & R in M wieder antreten kann. Das wäre der 8. Dezember 1960 - zwei Monate Urlaub eingerechnet. Eine Rückreise vor diesem Datum ist nur für den Fall einer schweren Erkrankung oder Invalidität vorgesehen. Beide Fälle sind nicht eingetreten. Ich fühle mich gesundheitlich in bester Verfassung.

Das Motiv, nach dem ich zuerst sofort dispensiert und mit meinen ganzen Sachen auf die Straße gesetzt, zwangsweise in Urlaub geschickt, dann rückwirkend am 28. Dezember fristlos gekündigt wurde, ist, daß ich das an mich gerichtete Schreiben vom 19. Dezember nicht unterschrieb und auf Anforderung von Herrn S und Herrn Dir. W nicht zurückgab. Daß dies kein Kündigungsgrund ist, sondern ein brutaler Willkürakt, ist klar.

Da ein derartiger Akt im Vertrag und in den Vereinbarungen nicht vorgesehen ist, kann man nicht ohne weiteres auf die bestehenden Vereinbarungen zurückgreifen. Es müßte

- 7 -

vielmehr ein neuer Vertrag ausgestellt werden, der bis 3. Dezember 1960 reicht, denn von da ab gelten wieder die alten Vereinbarungen. Dies insbesondere deshalb, da Sie Ihr Einverständnis zu den Handlungen von Herrn S gaben."

Die Schreiben vom 14. und 18. Februar 1957 blieben ohne wechselseitige Antwort.

Anläßlich eines Besuchs des Geschäftsführers der Beklagten, Herrn C R , in Brasilien suchte dieser am 2. oder 3. Mai 1957 eine Unterredung mit dem Kläger, bei der jedoch keine Annäherung der Standpunkte zustandekam. Am 14. Mai 1957 schrieb dann die Beklagte dem Kläger wie folgt:

"Sehr geehrter Herr R !
Da Ihr Arbeitsverhältnis bei der Firma B & R d B durch Kündigung vom 28.12.1956 mit Wirkung vom 31.1.1957 sein Ende gefunden hat und wir Sie durch Schreiben vom 7.2. und 14.2.1957 sowie in der am 3.5.1957 zwischen Herrn Dipl. Ing. C R und Ihnen stattgefundenen Besprechung aufgefordert haben, Ihr Arbeitsverhältnis in M wieder aufzunehmen, richten wir nunmehr eine letztmalige Aufforderung an Sie, spätestens bis

Montag, den 17. Juni 1957,
zur Arbeitsaufnahme bei uns in M zu sein. Wegen der Passagebelegung und den Einzelheiten der Rückreise, deren Kosten von uns getragen werden, bitten wir Sie, sich mit der Geschäftsleitung der B & R d B in Verbindung zu setzen. Sollten Sie unserer Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, betrachten wir dies als wichtigen Grund zur Auflösung Ihres Arbeitsverhältnisses bei uns. Ihr Arbeitsverhältnis wäre dann am 17.6.1957 wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung Ihrerseits gelöst. Jegliche Verpflichtungen unsererseits Ihnen gegenüber einschließlich der Übernahme Ihrer Rückreisekosten würden dann entfallen."

Den in diesem Schreiben gesetzten Termin hielt der Kläger nicht ein. Er meldete sich erst am 20. Juni 1957 bei Herrn S , dem alleinigen Geschäftsführer der B & R d B , der daraufhin an die Beklagte wie folgt telegraphierte:

"Hatten heute R besuch, erbat Rückpassage, erklärte, daß er Arbeitsaufnahme W strikt ablehnt. Wir befürchten Reisezweck Arbeitsprozeß M , Rücksprache Anwalt.
Raten Passagezahlung abzulehnen, kabelet."

Die Beklagte kabeelte zurück:

- 8 -



- 8 -

"Rückpassage abgelehnt, da Frist verstrichen und R
Arbeitsaufnahme ablehnt."

Am 21. Juni 1957 richtete die Beklagte an den Kläger folgen-
des Schreiben:

"Die in unserem Einschreiben vom 14. Mai 1957 an Sie ge-
richtete Aufforderung, bis spätestens 17. Juni 1957
Ihr ruhendes Arbeitsverhältnis bei uns wieder aufzunehmen,
haben Sie unbeachtet gelassen. Wir sind daher genötigt,
das zwischen Ihnen und uns bestehende Arbeitsverhältnis
wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung fristlos zu kündi-
gen."

Dieses Kündigungsschreiben ging dem Kläger am 3. Juli 1957
zu. Am 25. Juli 1957 ging bei der Beklagten ein (mit "28.7.
1957" offenbar falsch datiertes) Schreiben des Klägers ein.
Dieses Schreiben des Klägers vom 28. Juli 1957 lautet u.a.
wie folgt:

"Sehr geehrte Herren!
Ich nehme Bezug auf meine Aussprache mit Herrn S
am 20. Juli bezüglich meiner Rückpassage. ...

Herr S lehnte meine Bitte ab, mir Ihre Ablehnung,
die Rückpassage zu bezahlen, schriftlich zu bestätigen,
ab.

Herr S äußerte sich, daß ich auf Ihre Bedingungen
hätte eingehen können. Ich hätte dann ja drüben meine
Stellung kündigen können.

Durch Ihre Ablehnung die Rückpassage zu bezahlen, kann
ich demnach von B & R M noch eine Passage bean-
spruchen, bzw. einklagen.

Ferner bleiben durch Ihre Ablehnung, die Rückpassage
zu bezahlen, meine sämtlichen Ansprüche gegenüber B & R
d B als auch gegenüber B & R M unangetastet.
Mein Aufenthalt in Deutschland auf beliebig lange Zeit
wird deshalb stets als Urlaub bzw. als vorübergehender
Aufenthalt angesehen werden müssen."

3. Zwischen den Parteien steht durch Teilurteil des Landes-
arbeitsgerichts Mannheim vom 10. Oktober 1958 - VII Sa
22/58 - rechtskräftig fest, daß die Kündigung der Beklagten
vom 21. Juni 1957 das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger nicht
aufgelöst hat.

In diesem für ihn günstig ausgegangenen Kündigungsrechts-
streit hatte der Kläger die Beklagte auch als Gesamtschuldnerin
neben der Firma B & R d B auf Zahlung seiner
sich aus dem "Brasilienvertrag" vom 4. Juni 1955 ergebenden,
in Brasilien und Deutschland auszuzahlenden Bezüge für die
Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1957 in Anspruch genommen.



Hinsichtlich der in Brasilien auszuzahlenden Bezüge ist seine Klage rechtskräftig abgewiesen worden, hinsichtlich seiner Deutschlandbezüge aus dem "Brasilienvertrag" schwebt der Rechtsstreit noch in der Berufungsinstanz, wo er bis zur Erledigung des in Brasilien noch anhängigen Kündigungsstreites ausgesetzt ist.

4. Der Mitte August 1957 wieder ins Bundesgebiet zurückgekehrte und dort Mitte 1958 an einem Herzinfarkt erkrankte Kläger bot mit Schreiben vom 7. November 1958, der Beklagten zugegangen am 11. November 1958, seine Arbeit ausdrücklich an; gleichzeitig verlangte er die Erklärung der Beklagten, daß durch die Arbeitsaufnahme seine Rechte nicht berührt würden, die er infolge der nach seiner Auffassung unrechtmäßigen Kündigung der Firma B & R d B gegen diese Firma und gegen die Beklagte habe. Die Beklagte stimmte der angebotenen Arbeitsaufnahme des Klägers mit Antwortschreiben vom 13. November 1958 unter dem Vorbehalt zu, daß der Kläger ein fachärztliches Zeugnis des ihn behandelnden Arztes darüber vorlege, daß er völlig genesen sei und ärztliche Bedenken gegen seine Wiederbeschäftigung im Betrieb der Beklagten nicht beständen. Das Schreiben der Beklagten schließt mit dem Satz, sie bitte um Mitteilung, zu welchem Zeitpunkt der Kläger seine Arbeit anzutreten gedenke.

Mit Schreiben vom 12. Dezember 1958 erinnerte die Beklagte an die Beantwortung ihres Schreibens vom 13. November 1958 sowie an die Beschaffung des Attestes und setzte dafür eine Frist von zehn Tagen. Der Kläger bat am 15. Dezember 1958 um Fristverlängerung bis zum 3. Januar 1959 sowie um Benachrichtigung vierzehn Tage vor Arbeitsbeginn.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1958 erhielten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 24. Dezember 1958 ein Attest von Prof. Dr. K. S aus S , an den der Kläger vom Gesundheitsamt S verwiesen worden war.

Am 15. Januar 1959 nahm der Kläger die Arbeit bei der Beklagten wieder auf, die ihm im April 1959 einen Teilbetrag der Reisekosten in Höhe von 2.046,-- DM vergütete.



- 10 -

5. Der Kläger hat mit der vorliegenden Klage von der Beklagten Nachzahlung seines Monatsgehaltes von 800,-- DM für die Zeit vom 1. August 1957 bis zum 15. Januar 1959, dem Zeitpunkt seiner Arbeitsaufnahme in M , im Gesamtbetrage von 14.000,-- DM brutto nebst Zinsen hieraus seit dem 1. Februar 1959 verlangt. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, er habe das Recht gehabt, wegen des von ihm in Brasilien angestrebten Rechtsstreits bis zum letzten Verhandlungstermin erster Instanz am 11. Juli 1957 in Brasilien zu bleiben, weil nach der Vereinbarung vom 3. August 1955 er die Arbeit in M nur innerhalb einer angemessenen Frist habe aufzunehmen brauchen. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, ihm die Rückreisekosten nach Deutschland zu zahlen. Auch habe sie die Zahlung der Rückreisekosten sowie seine Arbeitsaufnahme bei der Beklagten nicht davon abhängig machen dürfen, daß er auf seine Rechte aus dem "Brasilienvertrag" verzichte. Deshalb sei die Beklagte mit der Annahme seiner Dienste in M in Annahmeverzug geraten.

6. Das Arbeitsgericht hat einen Annahmeverzug der Beklagten erst ab dem 25. November 1958 angenommen und daher unter Klageabweisung im übrigen dem Kläger sein Gehalt nur für die Zeit vom 25. November 1958 bis zum 15. Januar 1959 im Gesamtbetrag von 1.360,-- DM zugesprochen. Hiergegen haben beide Parteien Berufung insoweit eingelegt, als sie in erster Instanz unterlegen sind. Das Landesarbeitsgericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Klägers die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat in der Zeit, für die er das Gehalt verlangt, in M bei der Beklagten nicht gearbeitet. Er kann deshalb für diese Zeit das Gehalt von der Beklagten nur dann verlangen, wenn die Beklagte es ihm schuldhaft unmöglich gemacht hat, in dieser Zeit für sie zu arbeiten (§ 324 Abs. 1 Satz 1 BGB), oder wenn die Beklagte sich in dieser Zeit im Annahmeverzug befand (§ 615 Satz 1 BGB).



Zur Frage, wie Unmöglichkeit und Annahmeverzug voneinander abzugrenzen sind, gilt das in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil des Senats vom 24. November 1960 - 5 AZR 545/59 - Ausgeführte, worauf hiermit verwiesen wird.

2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausdrücklich erörtert, ob der Kläger von der Beklagten überhaupt verlangen konnte, daß nach der Aufkündigung seines "Brasilienvertrages" am 28. Dezember 1956 durch die Firma B & R d B sein mit der Beklagten zum Ruhen gebrachter Vertrag vom 18. März 1955 wieder aktiviert wurde. Wäre das nicht der Fall gewesen, so kämen eine von der Beklagten verschuldete Unmöglichkeit der Dienstleistung des Klägers und ein Annahmeverzug der Beklagten schon deshalb nicht in Betracht, weil beides voraussetzt, daß der Kläger nach dem 28. Dezember 1956 sein jedenfalls bis dahin ruhendes Arbeitsverhältnis mit der Beklagten wieder aufnehmen durfte.

Das Landesarbeitsgericht ist aber möglicherweise davon ausgegangen, nach der am 28. Dezember 1956 geschehenen Aufkündigung des "Brasilienvertrages" des Klägers mit der Firma B & R d B ergebe sich in ergänzender Auslegung der Verträge vom 4. Juni 1955 und vom 3. August 1955, daß dann der Kläger sein ruhendes Arbeitsverhältnis mit der Beklagten aufnehmen durfte und auf Verlangen der Beklagten aufnehmen mußte und daß die Beklagte ihm hierfür auch die Rückreise von Brasilien nach Deutschland bezahlen mußte. Das ergibt sich möglicherweise aus der Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht die fristlose Kündigung der Beklagten vom 21. Juni 1957 in dem Teilurteil vom 10. Oktober 1958 für unwirksam erklärt hat, sowie daraus, daß es in dem jetzt angefochtenen Urteil ausgeführt hat, die Zahlung der Rückreise des Klägers von Brasilien nach Deutschland sei eine Pflicht der Beklagten und daher im Sinne des § 295 Satz 1, Halbsatz 2 BGB eine von dieser geschuldete Mitwirkungshandlung gewesen.

3. Geht man von dieser auch von der Revision gewollten, für den Kläger günstigen Auffassung des Landesarbeitsgerichts aus, die auch nicht ohne weiteres revisible Auslegungsverstöße des Landesarbeitsgerichts erkennen läßt,



- 12 -

so scheidet aber eine Haftung der Beklagten wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Dienstleistung des Klägers in jedem Fall aus. Denn wenn das Vertragswerk der Parteien dahin zu verstehen sein sollte, daß mit der Aufkündigung des Brasilienvertrages am 28. Dezember 1956 der Kläger in angemessener Zeit (§ 2 Satz 3 des Vertrages vom 3. August 1955) gegen Zahlung der Rückreisekosten durch die Beklagte nach Deutschland zurückkehren und dort die Arbeit bei der Beklagten aufnehmen durfte und auf Verlangen der Beklagten auch aufnehmen mußte, dann führte die im Juni 1957 geschehene Verweigerung der Bezahlung der Rückreise durch die Beklagte nur dann zu einer Unmöglichkeit der Dienstleistung des Klägers, wenn dieser dadurch gehindert war, in angemessener Zeit das Arbeitsverhältnis bei der Beklagten aufzunehmen. Eine solche Annahme verbietet sich aber deshalb, weil, wie das Landesarbeitsgericht in dem Teilurteil vom 10. Oktober 1958 zutreffend ausgeführt hat, der Kläger bis zum 11. Juli 1957 in Brasilien zwecks Wahrnehmung seiner dortigen Interessen in dem Arbeitsrechtsstreit mit der Firma B & R d B verbleiben durfte und danach in angemessener Zeit tatsächlich nach Deutschland zurückgekehrt ist. Das bedeutet mit anderen Worten: Die Beklagte hatte aus dem Vertrag mit dem Kläger vom 3. August 1955 keinen Anspruch darauf, daß dieser früher als geschehen nach Deutschland zurückkehrte. Trifft das aber zu, dann führte die Verweigerung der Zahlung der Rückpassage durch die Beklagte für den Kläger zu keiner Leistungsunmöglichkeit, weil er trotz deren Nichtzahlung, wie das tatsächliche Geschehen beweist, zeitgerecht zurückreisen und damit das erfüllen konnte, was er insoweit der Beklagten schuldete. Denn er schuldete bis zu seiner zeitgerechten Rückkehr nach Deutschland der Beklagten keine Arbeit, sondern lediglich die Rückreise zwecks Ermöglichung der Aufnahme der Arbeit bei der Beklagten in M . Diese Leistung war ihm aber, wie bereits gesagt, möglich. Damit scheidet der Gesichtspunkt einer von der Beklagten verschuldeten Unmöglichkeit (§ 324 Abs. 1 BGB) als Anspruchsgrundlage für das Klagebegehren aus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4. Was nun die Frage eines Annahmeverzuges der Beklagten in der Zeit vom 1. August 1957 bis zum 11. November 1958 angeht, ergibt sich aus dem bisher zu Ziffer 2 und 3 dieser Entscheidungsgründe Ausgeführten, daß der Kläger in dieser Zeit seine Leistung erbringen durfte und auch erbringen konnte. Es bleibt daher lediglich zu prüfen, ob der Kläger der Beklagten seine Leistung angeboten und die Beklagte damit in Annahmeverzug gesetzt hat. Diese Frage beurteilt sich ausschließlich nach §§ 294, 295 BGB. Ein Fall des § 296 BGB kommt vorliegend nicht in Betracht. Soweit die Revision auf § 298 BGB abhebt, übersieht sie, daß auch diese Vorschrift ein "Angebot" der Leistung durch den Schuldner nach näherer Maßgabe der §§ 294, 295 BGB voraussetzt, wie der Wortlaut des § 298 BGB klar ergibt.

Ein tatsächliches Leistungsangebot des Klägers im Sinne des § 294 BGB liegt, wie auch der Kläger nicht verkennt, nicht vor.

Der Kläger will ein wörtliches Leistungsangebot im Sinne des § 295 BGB darin sehen, daß er die Beklagte aufgefordert habe, ihm die Rückpassage zu zahlen; weiter darin, daß er sie aufgefordert habe, die in dem Schreiben vom 7. Februar 1957 aufgestellten Verzichtsforderungen fallen zu lassen; schließlich darin, daß er klageweise gegen die seitens der Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung vom 21. Juni 1957 vorgegangen sei. Er vertritt die Ansicht, hierin liege jeweils einzeln oder zusammengefaßt entweder ein wörtliches Leistungsangebot im Sinne des § 295 Satz 1 BGB oder eine dem gleichstehende Aufforderung auf Vornahme einer von der Beklagten geschuldeten Mitwirkungshandlung im Sinne des § 295 Satz 2 BGB.

Das Landesarbeitsgericht hat dagegen angenommen, die Beklagte habe das Gesamtverhalten des Klägers bis zu dem am 11. November 1958 geschehenen Empfang des Briefes des Klägers vom 7. November 1958 nur so zu verstehen brauchen, daß der Kläger gar nicht bei der Beklagten arbeiten wolle, sondern an der Gültigkeit seines "Brasilienvertrages" festhalte und auf dem Standpunkt stehe, bis zu dessen Ablauf im Jahre 1960 ruhe sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten



in Deutschland weiter. Auch mit der Bekämpfung der fristlosen Kündigung der Beklagten vom 21. Juni 1957 habe der Kläger nicht die Aktivierung des ruhenden Arbeitsverhältnisses, sondern nur dessen Erhaltung als ruhendes Arbeitsverhältnis erstrebt. Diese seine Annahme hat das Landesarbeitsgericht auf den Inhalt der Schreiben des Klägers vom 18. Februar 1957 und vom 28. Juli 1957 sowie auf den Rechtsstandpunkt gegründet, den der Kläger in seinen bisherigen Rechtsstreitigkeiten mit der Beklagten bis dahin eingenommen hat.

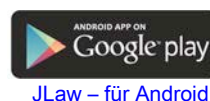
An diese Auslegung des Verhaltens des Klägers durch das Landesarbeitsgericht ist das Revisionsgericht gebunden, sofern sie nicht gegen Denkgesetze und gegen Erfahrungssätze verstößt oder unter Verstoß gegen Auslegungsregeln geschehen ist. Ein solcher revisibler Verstoß ist nicht zu erkennen. Was die Revision in dieser Beziehung vorträgt, beschränkt sich auf die Darlegung, daß das Landesarbeitsgericht das Verhalten des Klägers in dem von ihm gewollten, oben näher umrissenen Sinne hätte auslegen müssen. Das Landesarbeitsgericht hat aber erkennbar den gegenteiligen Auslegungsstandpunkt des Klägers, ebenso, was die Revision irrig abstreitet, den vollen Inhalt des Schreibens des Klägers vom 28. Juli 1957 gesehen und in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Wenn es dabei trotzdem zu dem Ergebnis kam, in Wahrheit habe der Kläger nach allem den Vertrag mit der Beklagten nicht aktivieren, sondern ihn bis 1960 und damit bis zum vermeintlichen Ende des "Brasilienvertrages" ruhen lassen wollen, so hatte es hierfür genügend Anhaltspunkte aus dem Schlußsatz des Schreibens des Klägers vom 28. Juli 1958 sowie aus dem Umstand, daß der Kläger den Standpunkt vertrat, die Beklagte hafte als Gesamtschuldnerin neben der Firma B & R d B für alle die Bezüge, die der Kläger aus seinem "Brasilienvertrag" für sich in Anspruch nahm. Wenn es sich bei dieser Lage für den Auslegungsstandpunkt entschied, der dem Kläger ungünstig war, so läßt das keinen Auslegungsverstoß erkennen.

Ist aber somit für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Kläger bis zu seinem Schreiben vom 7. November 1958 gegenüber der Beklagten nur zum Ausdruck gebracht hat, daß er lediglich sein ruhendes Arbeitsverhältnis als ruhendes weiter

erhalten, es aber nicht aktivieren wolle, so scheidet in jedem Fall ein Annahmeverzug der Beklagten und damit ihre Zahlungspflicht nach § 615 Satz 1 BGB für diese Zeit aus. Bei einem solchen Verhalten des Klägers, wie es das Landesarbeitsgericht angenommen hat und das Revisionsgericht es nach dem Gesagten annehmen muß, fehlt es sowohl an einem wörtlichen Leistungsangebot des Klägers im Sinne des § 295 Satz 1 BGB, wie an einer diesem gleich-stehenden Aufforderung im Sinne des § 295 Satz 2 BGB; denn die in § 295 Satz 1 und 2 BGB angesprochenen Erklärungen müssen, ohne daß besondere Formerfordernisse zu beachten sind, in irgendeiner Form dem Arbeitgeber klar werden lassen, daß der Arbeitnehmer seine Arbeit anbietet (§ 295 Satz 1 BGB) oder daß der Arbeitgeber eine Mitwirkungshandlung vornehmen soll, damit der Arbeitnehmer dann seine Arbeit aufnehmen kann (§ 295 Satz 2 BGB). Eine solche Erklärung des Arbeitnehmers liegt aber dann nicht vor, wenn er nur erklärt, ein ruhendes Arbeitsverhältnis nicht aktivieren zu wollen.

Somit scheiden für die Zeit vom 1. August 1957 bis 11. November 1958 Annahmeverzugsansprüche des Klägers aus, weil der Kläger die Beklagte nicht in Annahmeverzug gesetzt hat.

5. Was die Zeit vom 11. November 1958 bis zum 15. Januar 1959 angeht, hat das Landesarbeitsgericht eine Zahlungsverpflichtung der Beklagten mit der Begründung abgelehnt, nach dem am 11. November 1958 erfolgten Leistungsangebot seitens des Klägers seien die Parteien erkennbar übereingekommen, daß der Kläger erst am 15. Januar 1959 zu beginnen habe und bis dahin seine Arbeit der Beklagten nicht anbiete. Diese Auslegung der Bedeutung des oben mitgeteilten Schriftwechsels der Parteien und des Schweigens des Klägers auf Anfragen der Beklagten bei ihm ist nach Denkgesetzen und Erfahrungssätzen möglich und läßt einen Verstoß gegen gesetzliche und allgemein anerkannte Auslegungsregeln nicht erkennen. Sie wird übrigens von der Revision auch nicht näher beanstandet. Eine vertragliche Übereinkunft der Parteien darüber, daß der Kläger erst am 15. Januar 1959 zu beginnen habe und bis dahin seine Arbeit der Be-



- 16 -

klagen nicht anbiete, schließt aber einen Annahmeverzug der Beklagten für diese Zeit mit den Zahlungsfolgen aus § 615 Satz 1 BGB aus.

6. Somit ergibt sich kein rechtlicher Gesichtspunkt, der das Anspruchsbegehren des Klägers zu tragen vermag. Das zwingt zur Zurückweisung seiner Revision.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Eck Falk

